

Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Staatsanwaltschaft III



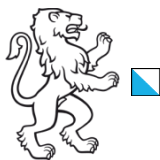
Siegelung: Neue und alte Herausforderungen

La procédure de scellés: des défis nouveaux et persistants

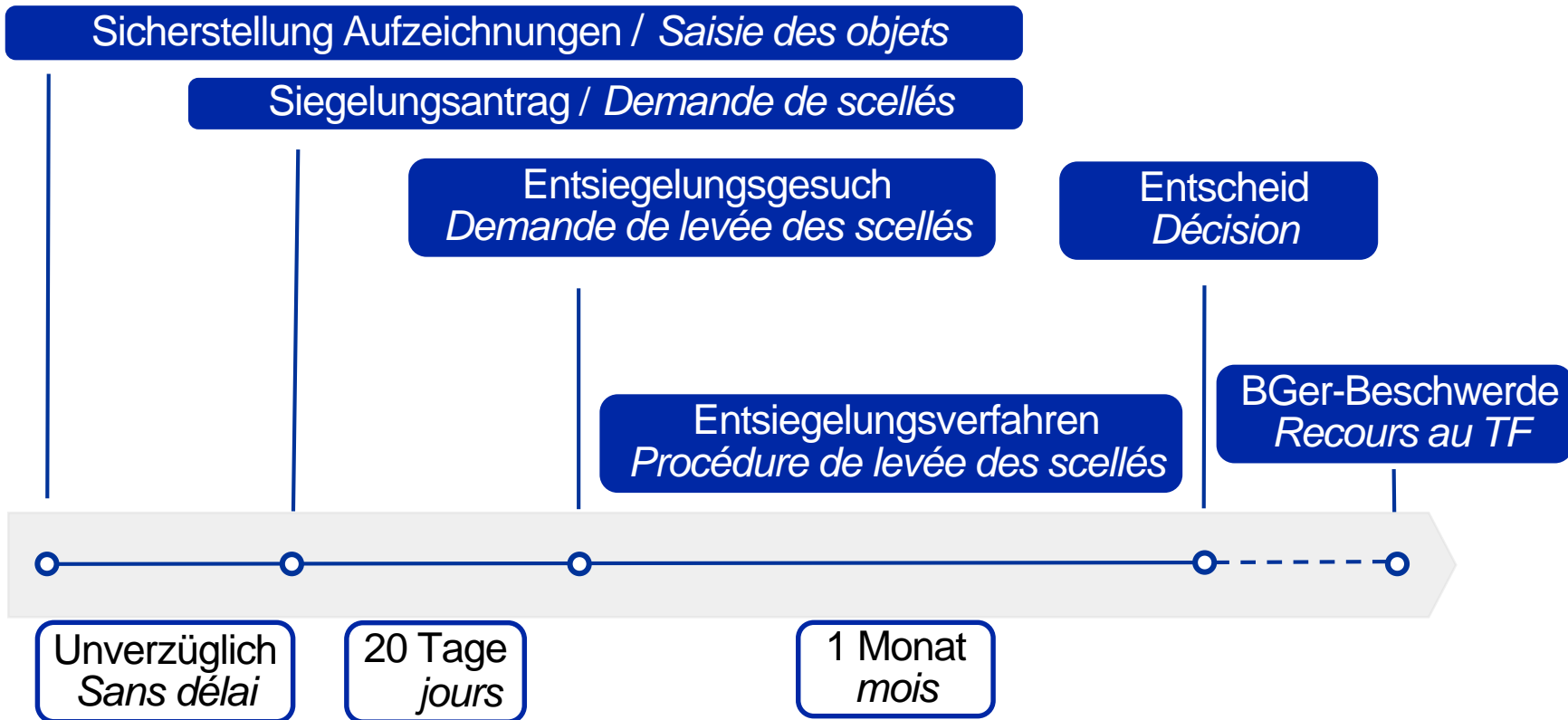
Damian K. Graf



SKG-Jahrestagung
1./2. Juni 2023

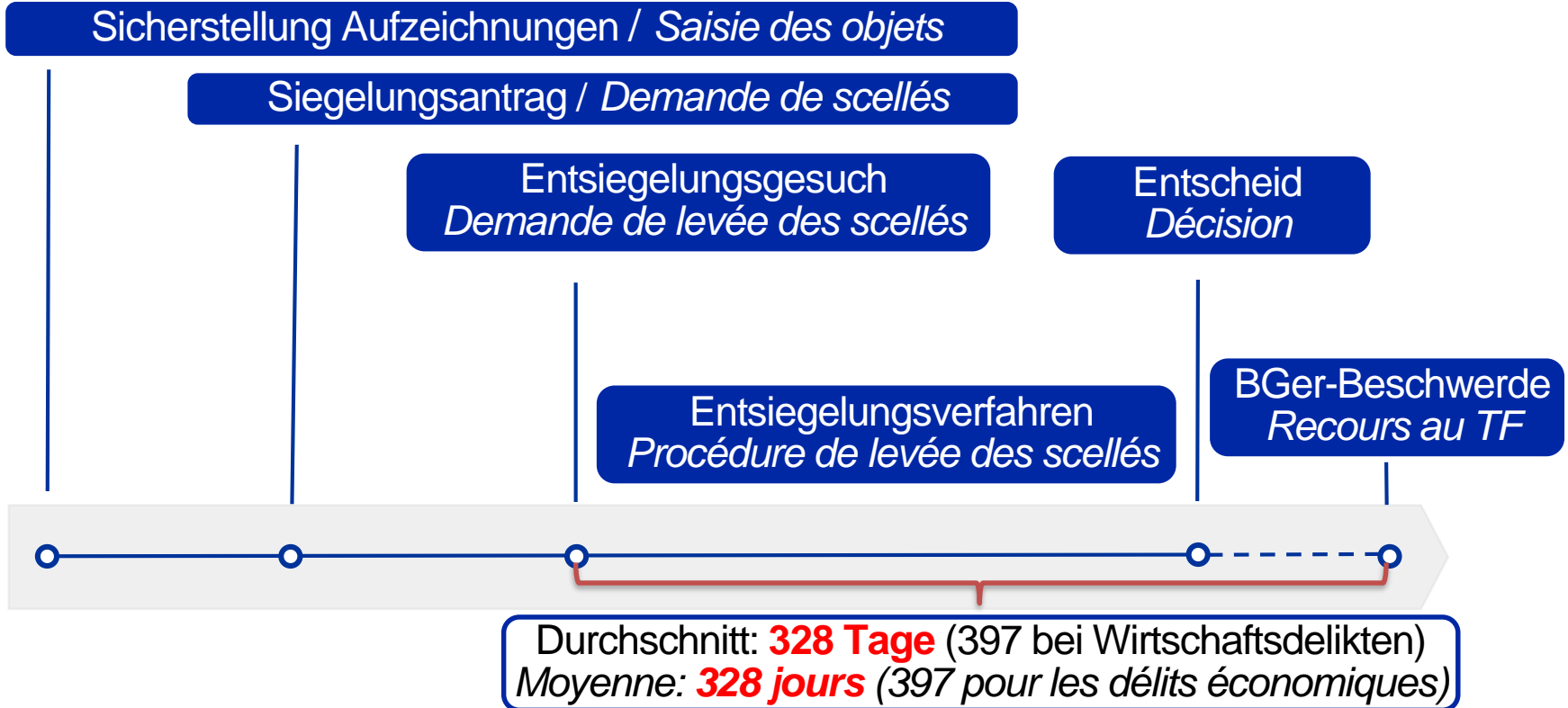


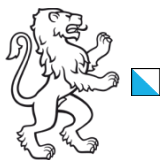
Wo liegt das Hauptproblem? | Quel est le problème principal ?





Wo liegt das Hauptproblem? | Quel est le problème principal ?





'Deeply Problematic': Experts Question Judge's Intervention in Trump Inquiry

Trumps Richter mächtigste

Das Skandal-Urteil einer Richterin
steckt die Federalist Society
Juristen.

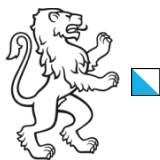
TRUMP
LEGAL



President Donald J.
Trump
asked the documents

... AS FUCK, SAY

Monday's ruling may delay the criminal investigation into the ex-president for months, if not years.



Revision | Révision



MARKWALDER CHRISTA

Nationalrat

Bern

FDP-Liberale Fraktion (RL)



VIDEO ZUM VOTUM



VOTUM DRUCKEN

Markwalder Christa (RL, BE): In Block 4 geht es um die Zwangsmassnahmen. Ich bitte Sie namens unserer Fraktion, überall der Mehrheit zu folgen. Besonders hervorheben möchte ich die neue Regelung zur Siegelung sowie den neuen Artikel 248a über die Zuständigkeit zur Entsiegelung und das entsprechende Verfahren. Aufgrund ihrer Befürchtungen, die Fassung des Bundesrates würde zu einer massiven Verlangsamung von Verfahren führen, hat die Kommission die Verwaltung beauftragt, zusammen mit einer ad hoc zusammengesetzten Expertengruppe eine praxistaugliche Lösung auszuarbeiten. Das Resultat kann sich wirklich sehen lassen. Ich möchte



Revision | *Révision* «in a nutshell»

Was sich ändert

- Frist für den Siegelungsantrag
- Einstweiliges Durchsuchungsverbot
- Beschränkung der Siegelungsgründe auf Art. 264 StPO
- Verfahren vor dem ZMG
 - Zuständigkeit
 - Fristen
 - Schriftlichkeit in liquiden, mündliche Verhandlung in illiquiden Fällen
 - Säumnisfolgen
- Wegfall der Bundesgerichtsbeschwerde?

Ce qui change

- *Délai pour la demande de mise sous scellés*
- *Interdiction temporaire de fouille*
- *Limitation des motifs de scellés (art. 264 CPP)*
- *Procédure devant le Tmc*
 - *Compétence*
 - *Délais*
 - *Décision écrite dans les cas clairs, audience dans les autres cas*
 - *Conséquences en cas de défaut*
- *Suppression du droit de recours au TF ?*



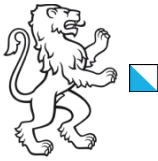
Revision | *Révision* «in a nutshell»

Was sich nicht ändert (Auswahl)

- Siegelungslegitimierter Personenkreis (Inhaber vs. berechnigte Personen)
- Sachlicher Anwendungsbereich
 - Insb. nicht bei Aktenbeizug (BGer, 1B_243/2021 v. 20.12.2021, E. 3.7) oder im Rahmen der aktiven internationalen Rechtshilfe (BGer, 1B_282/2013 vom 14.2.2014, E. 4.6)
- Begründungspflicht des Siegelungsantragstellers (BGer, 1B_522/2019 vom 4.2.2020, E. 2.1/2.3)
- Schwierigkeiten i.Z.m. der Triage (gerade bei umfangreichen Datenmengen)

Ce qui ne change pas (sélection)

- *Personnes légitimées à demander la mise sous scellés (détenteurs vs. intéressés)*
- *Champ d'application matériel*
 - *Non applicable à la production de dossiers ou à l'entraide internationale active*
- *Devoir de motiver la demande de mise sous scellés*
- *Difficultés liées au tri (notamment de grandes quantités de données)*



Frist für den Siegelungsantrag | *Délai de la demande de scellés*

Art. 248 Siegelung

¹ Aufzeichnungen und Gegenstände, die nach Angaben der Inhaberin oder des Inhabers wegen eines Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechts oder aus anderen Gründen nicht durchsucht oder beschlagnahmt werden dürfen, sind zu versiegeln und dürfen von den Strafbehörden weder eingesehen noch verwendet werden.

Art. 248 Siegelung

¹ Macht die Inhaberin oder der Inhaber geltend, bestimmte Aufzeichnungen oder Gegenstände dürften aufgrund von Artikel 264 nicht beschlagnahmt werden, so versiegelt die Strafbehörde diese. Die Inhaberin oder der Inhaber hat das Begehren **innert drei Tagen seit der Sicherstellung** vorzubringen. Während dieser Frist und nach einer allfälligen Siegelung darf die Strafbehörde die Aufzeichnungen und Gegenstände weder einsehen noch verwenden.

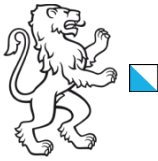
² Sobald die Strafbehörde feststellt, dass die Inhaberin oder der Inhaber nicht mit der an den Aufzeichnungen oder Gegenständen berechtigten Person identisch ist, gibt sie dieser Gelegenheit, **innert drei Tagen** die Siegelung zu verlangen.

Gesetzliche Frist

- Fristbeginn und -ende nach den allgemeinen Regeln (Art. 90-91 StPO)
- Sicherstellung und/oder Kenntnisnahme als fristauslösender Umstand?

Délai légal

- *Début et fin du délai selon les règles générales (art. 90-91 CPP)*
- *Saisie et/ou prise de connaissance comme point de départ du délai ?*



Frist für den Siegelungsantrag | *Délai de la demande de scellés*

Art. 248 Siegelung

¹ Aufzeichnungen und Gegenstände, die nach Angaben der Inhaberin oder des Inhabers wegen eines Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechts oder aus anderen Gründen nicht durchsucht oder beschlagnahmt werden dürfen, sind zu versiegeln und dürfen von den Strafbehörden weder eingesehen noch verwendet werden.

Art. 248 Siegelung

¹ Macht die Inhaberin oder der Inhaber geltend, bestimmte Aufzeichnungen oder Gegenstände dürften aufgrund von Artikel 264 nicht beschlagnahmt werden, so versiegelt die Strafbehörde diese. Die Inhaberin oder der Inhaber hat das Begehren innert drei Tagen seit der Sicherstellung vorzubringen. Während dieser Frist und nach einer allfälligen Siegelung darf die Strafbehörde die Aufzeichnungen und Gegenstände weder einsehen noch verwenden

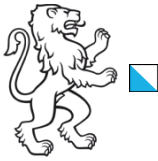
² Sobald die Strafbehörde feststellt, dass die Inhaberin oder der Inhaber nicht mit der an den Aufzeichnungen oder Gegenständen berechtigten Person identisch ist, gibt sie dieser Gelegenheit, innert drei Tagen die Siegelung zu verlangen.

Vorübergehendes Durchsuchungsverbot

- Haftfälle? → Einholung
Verzichtserklärung
- Grobtriage und Spiegelung
weiterhin zulässig

Interdiction temporaire de fouille

- *Détention ? → Obtention d'une
renonciation*
- *Tri superficiel et copie-miroir
toujours autorisés*



Inhaber ≠ berechnigte Person | *Détenteur* ≠ intéressé

Art. 248 Siegelung

¹ Aufzeichnungen und Gegenstände, die nach Angaben der Inhaberin oder des Inhabers wegen eines Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechts oder aus anderen Gründen nicht durchsucht oder beschlagnahmt werden dürfen, sind zu versiegeln und dürfen von den Strafbehörden weder eingesehen noch verwendet werden.

Art. 248 Siegelung

¹ Macht die Inhaberin oder der Inhaber geltend, bestimmte Aufzeichnungen oder Gegenstände dürften aufgrund von Artikel 264 nicht beschlagnahmt werden, so versiegelt die Strafbehörde diese. Die Inhaberin oder der Inhaber hat das Begehren innert drei Tagen seit der Sicherstellung vorzubringen. Während dieser Frist und nach einer allfälligen Siegelung darf die Strafbehörde die Aufzeichnungen und Gegenstände weder einsehen noch verwenden.

² Sobald die Strafbehörde feststellt, dass die Inhaberin oder der Inhaber nicht mit der an den Aufzeichnungen oder Gegenständen berechtigten Person identisch ist, gibt sie dieser Gelegenheit, innert drei Tagen die Siegelung zu verlangen.

Informationspflichten

- Offensichtliche Berechtigungen
- Verhältnismässigkeit

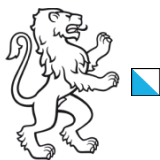
Vorübergehendes Durchsuchungsverbot?
Mitteilungsverbot / Umgang mit Kollusionsgefahr

Devoir d'information

- *Seuls les cas évidents*
- *Proportionnalité*

Interdiction temporaire de fouille

Interdiction de communiquer / risque de collusion



Siegelungsgründe | *Motifs pour la demande de scellés*

Art. 248 Siegelung

¹ Aufzeichnungen und Gegenstände, die nach Angaben der Inhaberin oder des Inhabers **wegen eines Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechts oder aus anderen Gründen nicht durchsucht oder beschlagnahmt** werden dürfen, sind zu versiegeln und dürfen von den Strafbehörden weder eingesehen noch verwendet werden.

Art. 248 Siegelung

¹ Macht die Inhaberin oder der Inhaber geltend, bestimmte Aufzeichnungen oder Gegenstände dürften **aufgrund von Artikel 264 nicht beschlagnahmt** werden, so versiegelt die Strafbehörde diese. Die Inhaberin oder der Inhaber hat das Begehren innert drei Tagen seit der Sicherstellung vorzubringen. Während dieser Frist und nach einer allfälligen Siegelung darf die Strafbehörde die Aufzeichnungen und Gegenstände weder einsehen noch verwenden.

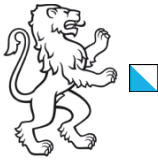
² Sobald die Strafbehörde feststellt, dass die Inhaberin oder der Inhaber nicht mit der an den Aufzeichnungen oder Gegenständen berechtigten Person identisch ist, gibt sie dieser Gelegenheit, innert drei Tagen die Siegelung zu verlangen.

**Beschuldigtenzentrierte
Beschlagnahmeverbote** in
Art. 264 Abs. 1 StPO (mit Aus-
nahme des Anwaltsgeheimnis-
ses, lit. d)

**Auswirkungen des Wegfalls
der «anderen Gründe»?**

*L'art. 264 al. 1 CPP contient des
**interdictions de saisie
centrées sur le prévenu**
(à l'exception du secret
professionnel de l'avocat, let. d)*

**Conséquences de la suppres-
sion des «autres motifs» ?**



Entsiegelungsverfahren | *Procédure de levée des scellés*

Art. 248a Zuständigkeit zur Entsiegelung und Verfahren

³ Das Gericht setzt der berechtigten Person eine **nicht erstreckbare Frist von 10 Tagen**, innert der sie Einwände gegen das Entsiegelungsgesuch vorzubringen und sich dazu zu äussern hat, in welchem Umfang sie die Siegelung aufrechterhalten will. Stillschweigen gilt als Rückzug des Siegelungsbegehrens.

⁴ Ist die Sache spruchreif, so entscheidet das Gericht **innert 10 Tagen** nach Eingang der Stellungnahme im schriftlichen Verfahren endgültig.

⁵ Andernfalls setzt es **innert 30 Tagen** seit Eingang der Stellungnahme eine nicht öffentliche Verhandlung mit der Staatsanwaltschaft und der berechtigten Person an. Die berechtigte Person hat die Gründe glaubhaft zu machen, weshalb und in welchem Umfang die Aufzeichnungen oder Gegenstände nicht entsiegelt werden dürfen. Das Gericht fällt seinen Entscheid unverzüglich; dieser ist endgültig.

⁷ Bleibt die berechtigte Person der Verhandlung unentschuldig fern und lässt sie sich auch nicht vertreten, so gilt das Siegelungsbegehren als zurückgezogen. Erscheint die Staatsanwaltschaft nicht, so entscheidet das Gericht in deren Abwesenheit.

Frist zur Stellungnahme

- Substantiierungsobliegenheit?

Entscheidfristen

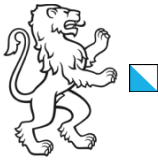
- Weiterhin bloss Ordnungsvorschriften...
- Triageverhandlung innert 30 Tagen oft unrealistisch

Délai pour la prise de position

- *Devoir de motiver ?*

Délais pour la décision

- *Maintien de simples dispositions d'ordre...*
- *Audience de tri dans les 30 jours souvent irréaliste*



Rechtsmittel (?) | Moyens de recours (?)

Art. 248 Siegelung

³ Stellt sie ein Entsigelungsgesuch, so entscheidet darüber innerhalb eines Monats **endgültig:**

- a. im Vorverfahren: das Zwangsmassnahmengericht;

Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG)

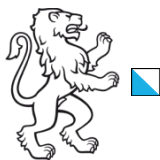
² Die Kantone setzen als letzte kantonale Instanzen obere Gerichte ein. Diese entscheiden als Rechtsmittelinstanzen. Ausgenommen sind die Fälle, in denen nach der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007⁴⁹ (StPO) ein **Zwangsmassnahmengericht** oder ein anderes Gericht als einzige kantonale Instanz entscheidet.⁵⁰

Endgültigkeit des Entsigelungsentscheids

- Keine Beschwerdemöglichkeit i.S.v. Art. 393 ff. StPO
- Direkte Beschwerde an das Bundesgericht

Caractère définitif de la décision de levée des scellés

- Pas de recours au sens des art. 393 ss CPP
- Recours direct au Tribunal fédéral



Rechtsmittel (?) | Moyens de recours (?)

Art. 248a Zuständigkeit zur Entsiegelung und Verfahren

⁴ Ist die Sache spruchreif, so entscheidet das Gericht innert 10 Tagen nach Eingang der Stellungnahme im schriftlichen Verfahren **endgültig**.

⁵ Andernfalls setzt es innert 30 Tagen seit Eingang der Stellungnahme eine nicht öffentliche Verhandlung mit der Staatsanwaltschaft und der berechtigten Person an. Die berechtigte Person hat die Gründe glaubhaft zu machen, weshalb und in welchem Umfang die Aufzeichnungen oder Gegenstände nicht entsiegelt werden dürfen. Das Gericht fällt seinen Entscheid unverzüglich; dieser ist **endgültig**.

2. Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005²⁴

Art. 80 Abs. 2

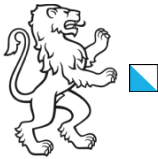
² Die Kantone setzen als letzte kantonale Instanzen **obere Gerichte** ein. Diese entscheiden als Rechtsmittelinstanzen; ausgenommen sind Fälle, in denen **sie** nach der Strafprozessordnung (StPO)²⁵ als einzige kantonale Instanz entscheiden.

Art. 80 Abs. 2 nBGG

- Entfernter Hinweis auf Zwangsmassnahmengericht
- **Wegfall der Beschwerdemöglichkeit?**

Art. 80 al. 2 nLTF

- Référence supprimée au Tmc
- **Suppression de la possibilité de recours ?**



Rechtsmittel (?) | Moyens de recours (?)

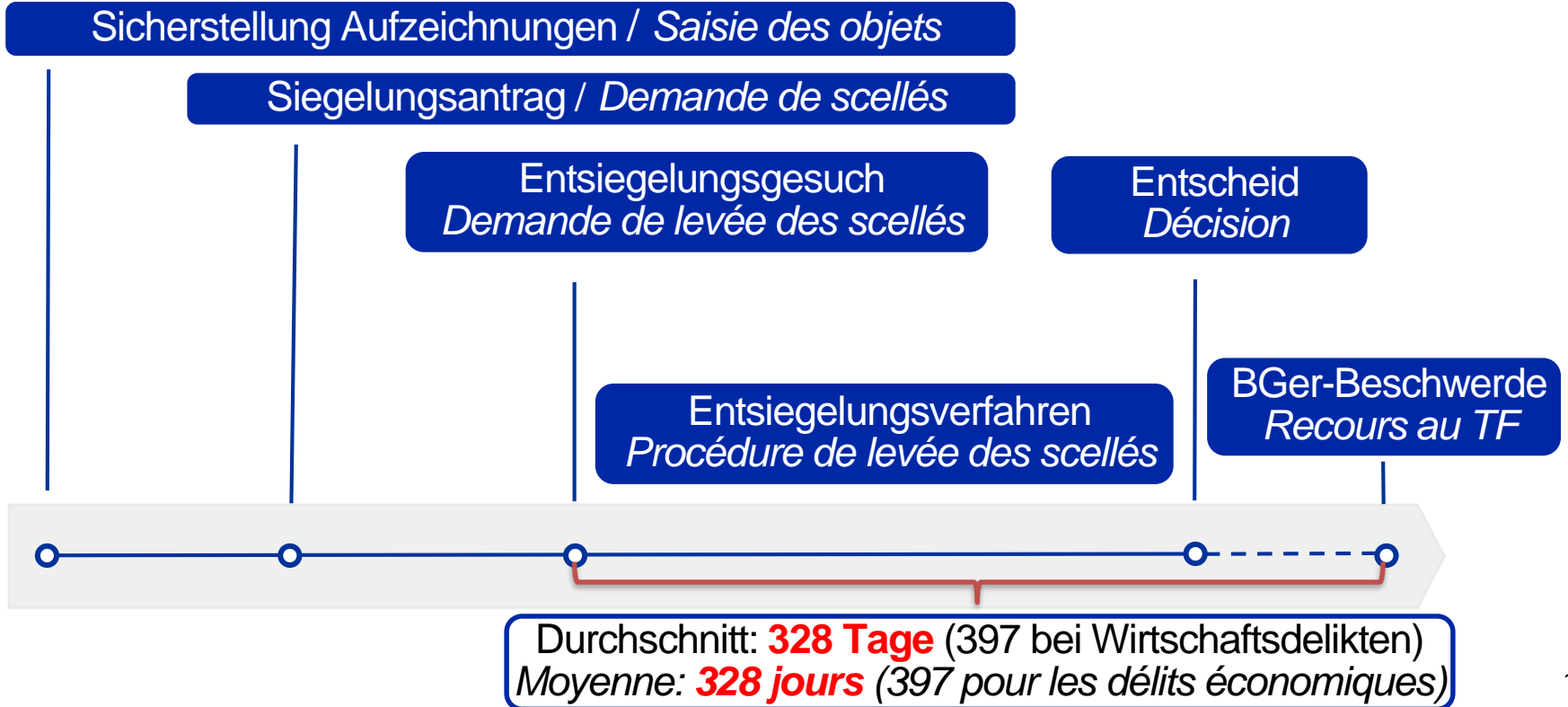
18.043 s Strafraahmenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht (Differenzen)

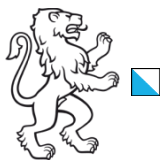
Geltendes Recht	Entwurf der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates	Stellungnahme des Bundesrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Anträge der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
	vom 17. Februar 2022	vom 13. April 2022	vom 13. Juni 2022	vom 5. Dezember 2022	vom 7. März 2023	vom 24. März 2023 und vom 27. April 2023 <i>Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist</i>

² Die Kantone setzen als letzte kantonale Instanzen obere Gerichte ein. Diese entscheiden als Rechtsmittelinstanzen. Ausgenommen sind die Fälle, in denen nach der Strafprozessordnung (StPO) ein oberes Gericht oder ein Zwangsmassnahmengericht als einzige kantonale Instanz entscheidet.



Wie wird sich die Revision auswirken? | *Quel sera l'impact ?*





Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Merci de votre attention.

Damian K. Graf

damian.graf@ji.zh.ch